

EMM11  
H. Klobie  
A. Jafis  
30. JAN. 2017  
le



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJEŠ ŽHORJELC

**Landratsamt**  
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

Gemeinde Groß Düben  
Herrn Bürgermeister Krautz  
über

Gemeindeverwaltung Schleife  
Friedensstraße 83  
02959 Schleife

**Amt:** Umweltamt  
**Sachgebiet:** Untere Immissionsschutzbehörde  
**Bearbeiter/in:** Heike Brinner  
Telefon: 03581 / 663 3110  
Telefax: 03581 / 663 63110  
heike.brinner@kreis-gr.de  
**Sitz:**  
Landratsamt Görlitz  
Umweltamt  
Georgewitzer Straße 52  
02708 Löbau  
**Internet:** www.kreis-goerlitz.de

Datum: 23.01.2017  
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 310-4/106.12/gdb.dgb.92/fri/ 2016  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Betrieb der Entenmastanlage am Standort Groß Düben, Dorfstraße 95  
hier: Auswertung Geruchsgutachten am 19.01.2017 im Umweltamt**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krautz,

hiermit erhalten Sie die Zusammenfassung der Vorstellung des Geruchsgutachtens für Ihre Bürgerinformation im Amtsblatt.

Am 19.01.2017 fand im Beisein des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Düben sowie des Gemeinderates Herrn Storp die Vorstellung des Geruchsgutachtens statt, welches im Auftrag des Umweltamtes zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation in der Ortslage Groß Düben erstellt wurde.

Nach der Begrüßung durch die Dezernentin Frau Zettwitz erfolgte einleitend durch die Amtsleiterin des Umweltamtes Frau Starke eine zusammenfassende Darstellung der Problematik und der Veranlassung für die Erstellung des Geruchsgutachtens.

Sie ging auf die Beschwerdesituation und die diversen Vorortbegehungen und Gespräche der beteiligten Behörden ein, die seit Wiederaufnahme der Nutzung der Anlage stattgefunden haben. Hauptproblem ist die unmittelbare Nähe der Entenhaltungsanlage zur Wohnbebauung. Die Anlage ist eine im Sinne BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage und hat Bestandsschutz. Die stattgefundenen Begehungen ergaben zur Entenhaltung bisher keine Beanstandungen, trotzdem bestehen Gerüche und wiederkehrende Beschwerden.

Die Behörde hat daher eine unabhängige Prüfung der Geruchssituation für zielführend angesehen und die Erarbeitung eines Geruchsgutachtens in Auftrag gegeben. Im Gutachten wurden vier Planzustände betrachtet, die alle zu einer Verringerung der Geruchsimmissionen führen, jedoch werden auch künftig Gerüche nicht gänzlich vermeidbar sein.

Die Gutachtenergebnisse wurden mit dem Betreiber ausgewertet sowie kurz- und mittelfristige Maßnahmen besprochen, zu denen Konsens mit dem Betreiber besteht und die als Anordnung im Einzelfall durch die Untere Immissionsschutzbehörde erlassen werden.

Der Gutachter Herr Härtel von der Lücking & Härtel GmbH in Kobershain erläuterte im Anschluss die Herangehensweise bei der Erstellung des Gutachtens und die Ergebnisse. Dabei ging er auf Verständnisfragen der Anwesenden ein.

Aufgabenstellung war die Untersuchung der Geruchsmissionssituation in der Nachbarschaft der i.S. BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Entenhaltungsanlage am Standort Dorfstraße 95 in Groß Düben, die Feststellung der Belästigungsrelevanz, die von der Anlage ausgeht sowie die Untersuchung und Wirkung möglicher Emissionsminderungsmaßnahmen an der Anlage.

Zur Erläuterung der IST-Situation ging Herr Härtel auf die in der Anlage ermittelten Geruchsquellen (Gruben für Wasch- und Reinigungswasser, Aufzucht- und Mastställe, Festmistlager außen sowie in einer Halle) und auf die ebenfalls im Gutachten berücksichtigten weiteren relevanten Tierhaltungsbetriebe (Hähnchenmastanlage, Rinderhaltungsanlage, Pferdehaltung) in der Ortslage ein.

Herr Bürgermeister Krautz wies an dieser Stelle darauf hin, dass die Hähnchenmastanlage und die Rinderhaltung keinen Einfluss auf die Gerüche in der Ortslage haben würden.

Herr Härtel erläuterte deshalb anhand des bundesweit verbindlich anzuwendenden Rechenprogramms AUSTAL 2000 für die Ermittlung der Immissionen, warum ein Einfluss gegeben ist und erklärte die Anwendung der Windverteilungsdaten.

Die Bewertung der Belästigungsrelevanz erfolgte anhand der Sächsischen Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL). Diese gibt für bestimmte Tierarten Gewichtungsfaktoren vor (Rinder 0,5; Schweine 0,75; Hähnchen 1,5). Da es für die Entenhaltung keine solche Faktoren gibt, war im Rahmen der Aufgabenstellung eine eigene Beurteilung vorzunehmen.

Es wurden im Zuge der Gutachtenbearbeitung zwischen Mai und August 2016 drei Ortstermine durchgeführt, jeweils zu unterschiedlichen Zeiten (früh, mittags, abends) und unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen, um eine Varianz der Geruchseindrücke zu erhalten. An verschiedenen festgelegten Kontrollpunkten in der Umgebung wurden Geruchsquantität und Geruchseigenheit erfasst. Zum Teil wurde ein hoher Belästigungsgrad festgestellt. Daher wurden für die Berechnungen die Mastställe und Festmistlager mit Faktor 1,5 gewichtet, übrige Quellen mit Faktor 1,0.

Auf Nachfrage von Herrn Krautz erläuterte Herr Härtel, dass Geruchsmissionen bezogen auf eine Höhe von 1,50 m zu ermitteln sind.

Im Gutachten erfolgte die Darstellung der nachstehenden vier untersuchten Planvarianten als mögliche Minderungsmaßnahmen.

1. Festmistlager außen geschlossen, Ablufführung an Mastställen über 6 Kamine am südl. Ende, 7 m über Flur
2. Festmistlager außen geschlossen, Halbierung der Tierplätze durch Schließung jeweils eines Aufzucht- und Maststalles
3. Festmistlager außen geschlossen, neuer Aufzuchtstall südlich der Mastställe, Stilllegung alte Aufzuchtställe, Kamine
4. Festmistlager außen geschlossen, Grube der Mastställe abdecken mit „Hexa-Cover“ (künstl. Schwimmschicht), neuer Aufzuchtstall wie 3.; zentrale Abluftreinigung für alle Ställe

Die Ausbreitungsrechnung zu den jeweiligen Planvarianten im Vergleich zum IST-Zustand brachte folgende Ergebnisse und erreichbare Verbesserungen:

1. Der Immissionswert (GIRL) wird im IST-Zustand zum Teil schon ohne die Entenhaltungsanlage (EHA) durch das Vorhandensein der anderen Tierhaltungsanlagen (THA) fast ausgeschöpft, insbesondere Pferdehaltung hat Einfluss auf die Immissionsorte am Lieskauer Weg,
2. Die vorhandene Belastung ohne EHA bildet durchschnittlich einen Anteil von 26 % an der Gesamtbelastung
3. Die erreichbare Verbesserung im Vergleich zu IST –Zustand ist
  - in Planvariante 1: eher gering, im Durchschnitt 5 % Geruchsstundenhäufigkeiten
  - in Planvariante 2: etwas besser mit durchschnittlich 12%, wobei die größte Verbesserung im Bereich Dorfstraße erreicht wird, aber kaum Verbesserung Lieskauer Weg. Das macht wiederum den Einfluss der Pferdehaltung deutlich.
  - in Planvariante 3: Verbesserung auch nur durchschnittlich um 5%, wobei wiederum die deutlichsten Verbesserungen an der Dorfstraße und am Klein Dübener Weg stattfinden, am Lieskauer Weg wenig Verbesserung
  - in Planvariante 4: deutlichste Verbesserungen – durchschnittlich 18 % Geruchsstundenhäufigkeiten an nahezu allen Immissionsorten

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass deutliche Verbesserungen nur durch komplexe Modernisierungsmaßnahmen an allen Ställen und Außenanlagen erreichbar sind, wozu aber enorme finanzielle Investitionen nötig sind.

In der Diskussion wurden noch folgende Fragen angesprochen:

Die Genehmigungsbedürftigkeit eines Neubaus mit Abluftreinigung – die Prüfung würde im baurechtlichen Verfahren erfolgen.

Nach Aussage der Bürger treten hauptsächlich nach 22 Uhr Belästigungen auf, als würden abends „Klappen“ geöffnet - Die Lüftungsanlage ist an den Wärmebedarf der Tiere und an die Außentemperaturen gekoppelt; d.h. ein „Öffnen von Klappen“ ist nicht wahrscheinlich.

Überbelegung der Ställe – Dazu gibt es nach den Begehungen und auch nach den jeweils vor Ausstellung erfolgenden Kontrollen durch die zuständige Behörde keine Erkenntnisse

Kadaver lagern ordnungsgemäß und werden regelmäßig abgeholt.

Warum die Abdeckung der Grube nicht schon lange erfolgt sei - erst das Gutachten gibt nachweislich eine Grundlage für Verwaltungshandeln und Festlegung sowie Begründung von anzuordnenden Maßnahmen.

Die Mistausbringung und Lagerung auf dem Feld, als Zwischenlager für max. ein halbes Jahr bringt immer wieder Probleme – die Kontrolle der Ausbringung obliegt zuständigkeitshalber dem LfULG Abt. Landwirtschaft.

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde das weitere Verwaltungshandeln erläutert.

So erfolgte bereits Anfang Dezember 2016 die Auswertung des Gutachtens mit dem Anlagenbetreiber und es wurden Minderungsmaßnahmen als Sofortmaßnahmen und mittelfristige

Maßnahmen besprochen, über die Konsens besteht und die durch behördliche Anordnung festgelegt werden. Das sind:

- Schließung der baulichen Lücke zwischen den Aufzuchtställen
- Abdeckung der Grube für Waschwasser mit künstlicher Schwimmschicht
- das Außenfestmistlager entfällt im Anlagenbereich
- baurechtliche Fragen werden hinsichtlich Umsetzungsmöglichkeiten mit der Baubehörde besprochen

Nach Auskunft des Betreibers stellt dieser das Betriebskonzept auf zertifizierte Öko-Mast um. In dem Umfang soll jeweils 2 Monate im Jahr - vorzugsweise im Sommer- die Mast ausgesetzt werden, was direkt emissionsmindernd wirkt und die Bepflanzung um die Anlage soll fortgesetzt werden. Der Betreiber ist an einem Stallneubau südlich der Mastställe interessiert und würde die Aufzuchtställe dann stilllegen. Über einen Vorbescheidantrag wäre zu klären, ob dies so umsetzbar ist.

Eine Reduzierung der Tierplätze kommt aus wirtschaftlichen Gründen für den Betreiber nicht in Frage. Auch die Behörde muss diese Seite bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung der anzuordnenden Maßnahmen berücksichtigen.

Die Anordnung von Sofortmaßnahmen wird kurzfristig erlassen.

Herr Bürgermeister Krautz erklärte, dass die Gemeinde einem neuen Stall nicht zustimmen wird. Herr Storp ergänzt, dass die Anwohner die Schließung der Anlage wollen.

Dazu stellt die Untere Immissionsschutzbehörde klar, dass bei einer Anordnung von Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit bewertet werden muss und es sind Faktoren wie Ortsüblichkeit der Gerüche, die Historie der Anlage und Prägung des Gebietes durch Tierhaltung mit zu berücksichtigen. Nach den aktuellen Ergebnissen des Gutachtens und bei Umsetzung der vorgesehenen Sofortmaßnahmen kann eine Schließung nicht begründet werden.

Die Beschwerdeführer erhalten noch eine schriftliche Antwort. Über weitere Informationen im Rahmen eines Gespräches wird durch die Behörde nach Umsetzung der der Sofortmaßnahmen entschieden.

Mit freundlichem Gruß

  
Starke  
Amtsleiterin